



Informationen zur Videosprechstunde in der Coronavirus-Pandemie

Hintergrundinformationen

Mit der Ausbreitung des Coronavirus ist die Bevölkerung dazu angehalten persönliche Kontakte auf das Minimum zu beschränken. Darüber hinaus gibt es kontinuierliche Anpassungen zu den Abrechnungsmöglichkeiten der Videosprechstunde. Die Einrichtung einer solchen wird zunächst bis zum 30.09.2021 mittels Anschubfinanzierung unterstützt (bis zu 514 € pro Praxis und Quartal).^{1,2,3} Eine Liste von zertifizierten Anbietern ist auf der Internetseite der KBV veröffentlicht:⁴ www.kbv.de/html/videosprechstunde.php

Aufgrund der Pandemie können Ärzte nahezu aller Fachrichtungen, nach vorheriger Beantragung bei der zuständigen KV, nun Videosprechstunden in allen Indikationen ohne Begrenzung der Fallzahl und Leistungsmenge sowie auch bei Neupatienten abrechnen (bis zunächst Ende Q3 2021, s. Rückseite).^{5,6} Mit Einverständnis des Patienten können außerdem Ton- und Bildaufnahmen aus Videosprechstunden aufgezeichnet werden.⁷ Findet im Quartal nur ein Kontakt mittels Videosprechstunde statt, können auch die Versicherten-, Grund- bzw. Konsiliarpauschalen mit Zuschlägen berechnet werden, allerdings mit Abzügen von 20 %, 25 % bzw. 30 % je nach Fachgruppe (s. Abb. 1).^{8,9} Zusätzlich muss die Pseudo-GOP 88220 angegeben werden sowie bei Gesprächsleistungen eine Kennzeichnung mit dem Buchstaben „V“ erfolgen.^{2,10}

Eine Abrechnung über die GOÄ kann nur für Ziffern erfolgen, für die die Anwesenheit des Arztes und des Patienten zur gleichen Zeit im selben Raum nicht zwingend vorauszusetzen ist. Leistungen werden analog (Kennzeichnung mit „A“) zu solchen abgerechnet, die nach Art-, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertig sind (§ 6 Abs. 2 GOÄ).¹¹



Videosprechstunde ohne Begrenzung von Fallzahl und Leistungsmenge bis vorerst Ende Q3 2021

Anschubfinanzierung bis zu 514 € pro Praxis und Quartal

Liste von zertifizierten Videodiensteanbietern auf der Homepage der KBV

Konsultation in allen Indikationen und bei Neupatienten

Möglichkeit von Ton- und Bildaufzeichnungen

Abrechnung für alle Haus- und Fachärzte möglich, nach vorheriger Registrierung

Versichertenpauschalen können auch in der Videosprechstunde abgerechnet werden

Prozentuale Abschläge nach Facharztgruppe, wenn ein Patient im Quartal ausschließlich per Video behandelt wird (Abb. 1)

Angabe der Pseudo-GOP 88220

Kennzeichnung der Gesprächsleistungen mit „V“

Bei Privatversicherten Abrechnung über die GOÄ teilweise mit Analogkennziffern (s. Rückseite)

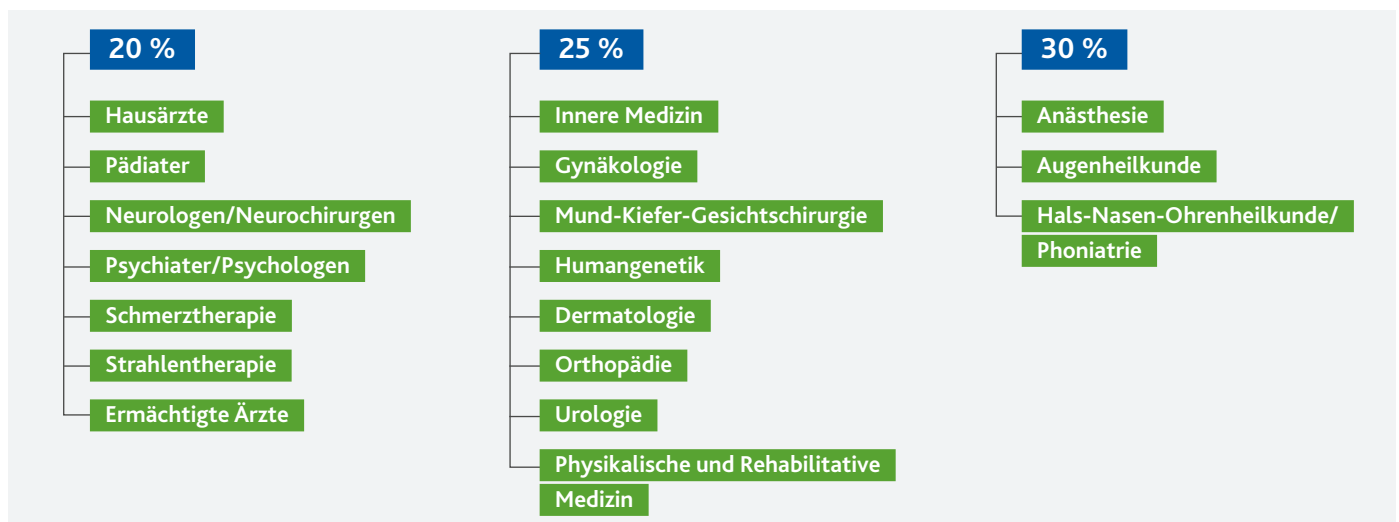


Abbildung 1: Prozentuale Abschläge nach Facharztgruppen bei alleiniger Nutzung der Videosprechstunde im Quartal

Glossar:

GOÄ Gebührenordnung für Ärzte | GOP Gebührenordnungsposition | KBV Kassenärztliche Bundesvereinigung | KV Kassenärztliche Vereinigung

INFORMATIONEN ZUR VIDEOSPRECHSTUNDE IN DER CORONAVIRUS-PANDEMIE

Einheitlicher Bewertungsmaßstab (Q2 2021) ¹²				Gebühreordnung für Ärzte (Q2 2021) ¹¹			
GOP	Leistungsbeschreibung	Pkt.	Pauschale	Ziffer	Leistungsbeschreibung	Pkt.	Faktor 2,3
Abrechenbare Pauschalen innerhalb der Gesprächsführung							
88220	Fallkennzeichnung: ausschließlicher Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde	-	-	1	Beratung durch den Arzt mittels Videoübertragung Hinweis: Die Videosprechstunde stellt eine besondere Ausführung der Beratung mittels Fernsprecher dar und berechtigt daher zur originären Berechnung der Ziffer.	80	10,72 €
03230V, 04230V	Problemorientiertes ärztliches Gespräch	128	14,24 €	1A	Beratung durch den Arzt mittels E-Mail (Chats und SMS sind ausgeschlossen)	80	10,72 €
04231V	Gespräch, Beratung und/oder Erörterung (Pädiater)	128	14,24 €	2A	Ausstellung von Rezepten und/oder Übermittlung durch MFA (nur bis 2,5 fachen Vergütungssatz)	30	3,15 €
04355V	Sozialpädiatrisch orientierte eingehende Beratung, Erörterung und/oder Abklärung	184	20,47 €	3	Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung durch den Arzt mittels Videoübertragung (bis zu 3x je Sitzung & 4x je Kalendermonat) (s. Hinweis zu Ziff. 1 GOÄ)	150	20,10 €
16220V	Neurologisches Gespräch, Beratung, Erörterung, Abklärung	154	17,13 €	4	Erhebung der Fremdanamnese u./o. Unterweisung und Führung der Bezugsperson im Zusammenhang mit der Behandl. eines Kranken (nicht neben Ziffer 34) (kann auch telefon. erbracht und daher originär abgerechnet werden)	220	29,49 €
30708V	Beratung, Erörterung, Abklärung im Rahmen der Schmerztherapie	169	18,80 €	5A	Visuelle symptombezogene Untersuchung mittels Videoübertragung	80	10,72 €
35110V	Verbale Intervention bei psychosom. Krankheitszust. (nur bei vorherigem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung)	193	21,47 €	34	Erörterung der Auswirk. einer Krankheit auf die Lebensgestaltung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Feststellung oder erhebl. Verschlimmerung einer lebensverändernden oder lebensbedrohenden Erkrankung ggfs. einschließlich Planung eines operativen Eingriffs und Abwägung von Konsequenzen und Risiken, einschl. Beratung ggfs. unter Einbeziehung von Bezugspersonen	300	40,23 €
Abrechenbare Videokonferenzen und Videofallbesprechung							
01442	> Videofallkonferenz mit den an der Versorgung des Patienten beteiligten Pflegekräften und dem behandelnden Vertragsarzt > Vorheriger persönlicher Kontakt zum Patienten vorausgesetzt	86	9,57 €	60	Vorstellung und/oder Beratung über einen Patienten in einer interdis./multiprof. Videokonferenz (für jeden Arzt)	120	16,09 €
30706	Teilnahme an schmerztherap. Fallkonferenz (GOP 30700 vorausgesetzt)	86	9,57 €	60A	Gemeinsame ärztliche telekonsiliarische Fallbeurteilung im Rahmen diagnostischer Verfahren	120	16,09 €
30948	Teilnahme an einer MRSA-Fall- und/oder regionalen Konferenz	86	9,57 €	70A	AU-Bescheinigung bei Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde	40	5,36 €
37320	> Fallkonferenz Palliativversorgung > Patientenorientierte Fallbesprechung unter Beteiligung der notwendigen ärztlichen Fachdisziplinen und/oder an der Versorgung des Patienten beteiligten Personen	86	9,57 €	76A	Verordnung und Einweisung in Funktionen, Handhabung sowie Kontrolle der Messungen mittels digitaler Gesundheitsanwendungen	70	9,38 €
37400	Patientenorient. Beratungsgespr. zur Versorgungspl. für die letzte Lebensphase	100	11,12 €	661A	Telemetrische Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers, eines Kardioverters bzw. Defibrillators und/oder eines implantierten Systems zur kardialen Resynchronisationstherapie	530	55,60 €
Abrechenbares Videokonsilium							
01670	Einholung eines Telekonsiliums > Möglich: Videokonsilium, an dem der Patient teilnimmt > bei fachfremder oder komplexer Fragestellung	110	12,24 €	A	Zuschlag für außerhalb der Sprechstunde erbrachte Leistungen	70	4,08 €
Abrechenbare Video konsilium							
01444	Zuschlag für die Authentifizierung eines unbekanntem Patienten	10	1,11 €	B	Außerhalb der Sprechstunde, zwi. 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr	180	10,49 €
01450	Technikzuschlag (Höchstwert je Arzt/Quartal: ca. 211 €)	40	4,45 €	C	Zuschlag für in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr erbrachte Leistungen	320	18,65 €
01451	Anschubförderung (Höchstwert je Praxis/Quartal: ca. 514 €)	92	10,23 €	D	Zuschlag für an Samstagen, Sonn-/Feiertagen erbrachte Leistungen	220	12,82 €
40128	> Versand der AU-Bescheinigung bei Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde > Krankschreibung für max. 7 Tage, Patient muss bekannt sein	-	0,81 €	K1	Zuschlag zu Untersuchungen nach den Nrn. 5, 6, 7 oder 8 bei Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr	120	6,99 €
40129	Versand der AU-Bescheinigung bei Erkrankung des Kindes (Muster Z1) bei Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde	-	0,81 €				

¹ Gemeinsamer Bundesausschuss (2020): Befristete Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie. Verfügbar unter: <https://www.g-ba.de/service/sonderregelungen-corona/> | ² Kassennärztliche Bundesvereinigung (2020): Videosprechstunde. Verfügbar unter: <https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php> | ³ Institut des Bewertungs-sauschusses (2020): Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4 SGB V und Anpassung gemäß § 87 Absatz 2a SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2021 mit Wirkung zum 15. September 2020. Verfügbar unter: https://institut-ba.de/bsa/babeschlu-esse/2020-09-15_ebae7.pdf | ⁴ Kassennärztliche Bundesvereinigung 2020: Zertifizierte Videodienstleistungen (Stand: 19.10.2020). Verfügbar unter: https://www.kbv.de/medialsp/Liste_zertifizierte_Videodienstleistungen.pdf | ⁵ Kassennärztliche Vereinigung Hessen (2020): Videosprechstunde Abrechnen. Verfügbar unter: <https://www.kvhessen.de/abrechnung-ebm/> | ⁶ Kassennärztliche Bundesvereinigung (2020): Coronavirus: Viele Sonderregelungen bis Jahresende verlängert - Videosprechstunden weiter unbegrenzt möglich. Verfügbar unter: https://www.kbv.de/html/1150_48154.php | ⁷ Kassennärztliche Bundesvereinigung (2021): Videosprechstunde: Neue Zertifizierungsregelung für Anbieter von Videodiensten. Verfügbar unter: https://www.kbv.de/html/1150_51008.php | ⁸ Kassennärztliche Bundesvereinigung (2020): Videosprechstunde. Übersicht zur Vergütung. Verfügbar unter: <https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php> | ⁹ Kassennärztliche Bundesvereinigung 2020: Corona-Sonderregelungen bis 31. März 2021 verlängert. Verfügbar unter: https://www.kbv.de/html/1150_49690.php | ¹⁰ Kassennärztliche Vereinigung Thüringen (2020): Katalog der codierten Zusatznummern zum EBM Verfügbar unter: <https://www.kvthueingen.de> | ¹¹ Rechtsverordnung (1996): Gebührenordnung für Ärzte. Verfügbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/gpo_1992/ | ¹² Kassennärztliche Bundesvereinigung 2021: Einheitlicher Bewertungsmaßstab (EBM). Stand: 2. Quartal 2021. Verfügbar unter: https://www.kbv.de/html/lartztgruppen_ebm.php#content2398